

Satzung von Operation Mobilisation e.V.

§ 1 Name, Sitz und Grundlage des Vereins

Der Verein führt den Namen "Operation Mobilisation e.V." (Kurzform: „OM Deutschland“) und hat den Sitz in Mosbach/Baden. Er ist bei dem Amtsgericht Mosbach in das Vereinsregister eingetragen.

Grundlage des Vereins sind die „Grundsätze von OM International“ und die „Glaubensbasis der Deutschen Evangelischen Allianz“, jeweils in ihrer aktuellen Fassung.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Religion und der Entwicklungszusammenarbeit sowie Völkerverständigung. Der Satzungszweck wird innerhalb Deutschlands und der ganzen Welt verwirklicht.

Im Bereich der religiösen Tätigkeiten insbesondere durch:

- Wahrnehmung des biblischen Missionsauftrags
- Vermittlung von christlichen Werten und christlicher Ethik
- Auseinandersetzung mit religiösen und weltanschaulichen Fragen
- Durchführung von Schulungen, Missionseinsätzen und internationalen Jugendkongressen
- Durchführung von Veranstaltungen in der Kinder- und Jugendarbeit

Im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit und Völkerverständigung insbesondere durch:

- Entsendung und Unterstützung von Fachkräften für internationale Hilfstätigkeiten und für medizinische, soziale und Bildungs-Projekte
- Förderung von Selbsthilfeprojekten zur Stärkung der Eigenverantwortung
- materielle, praktische und ideelle Hilfe für Not leidende Personen

Zweck des Vereins ist auch die Mittelbeschaffung zur Förderung der oben genannten satzungsgemäßen Zwecke sowie steuerbegünstigten gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff AO und zwar im Inland durch steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts und weltweit durch ausländische Körperschaften, die ihre Mittel für steuerbegünstigte Zwecke verwenden, insbesondere durch OM International und andere mit OM vertraglich gebundene Partnerorganisationen. Insoweit handelt der Verein auch als Förderverein im Sinne des § 58 Nr. 1 AO.

§ 3 Steuerbegünstigung

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ehrenamtlich für den Verein tätige Personen erhalten nur Erstattung der nachgewiesenen angemessenen Auslagen, soweit nicht der Vorstand bzw. bezüglich der Vorstandsmitglieder die Mitgliederversammlung im Einzelfall angemessene Pauschalen bis zur Höhe der steuerlich gewährten (Frei-)Beträge (z.B. sogenannte Ehrenamts-pauschale) beschließt. Die Gewährung angemessener Vergütungen für Dienstleistungen aufgrund eines besonderen Vertrages kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten in geeigneten Fällen vom Vorstand bzw. bezüglich der Vorstandsmitglieder von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 4 Haushalt

Die Mittel für seine Aufgaben erhält der Verein durch Spenden und sonstige Zuwendungen, wie Schenkungen, Erbschaften oder Vermächtnisse, sowie Zuschüsse, Sammlungen und sonstige Einnahmen. Mitgliederbeiträge werden nicht erhoben.

Über Einnahmen und Ausgaben hat der Vorstand ordnungsgemäß Buch zu führen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder Christ werden, der obige Zweckbestimmung und Grundlage des Vereins persönlich bejaht und den Vereinszweck auf dieser Grundlage aktiv fördern will. Eine Beitrittserklärung kann jederzeit schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt durch

1. freiwilligen Austritt: Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche, an den Vorstand zu richtende Erklärung, die jederzeit erfolgen kann
2. Tod des Mitgliedes
3. Ausschluss aus dem Verein. Den Ausschluss eines Mitgliedes kann die Mitgliederversammlung mit 2/3 der Anwesenden beschließen, wenn das Verhalten des Mitgliedes nicht mehr der Grundlage und/oder dem Zweck des Vereins entspricht. Der Ausschluss ist im Übrigen in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder der Organe sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Die Mitglieder des Vorstandes haften soweit sie ehrenamtlich tätig sind nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus, dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie bis zu drei weiteren vertretungsberechtigten Mitgliedern.

Er wird von der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit für 4 Jahre gewählt.

Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins und kann jederzeit durch die Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder abberufen werden.

Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein.

Der Vorstand ist berechtigt, rechtsgeschäftliche Handlungsvollmacht an den Missionsleiter und seinen Stellvertreter zu erteilen.

Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich, per FAX oder digital (z.B. per E-Mail) gefasst werden, wenn diesem kein Vorstandsmitglied widerspricht. In diesem Fall reichen die in dieser Satzung festgelegten Mehrheiten der abgegebenen Stimmen. Ein solcher Beschluss ist bei der nächsten ordentlichen Vorstandssitzung der guten Ordnung halber schriftlich niederzulegen.

§ 8 Mitgliederversammlung

Einmal im Jahr wird eine ordentliche Mitgliederversammlung abgehalten. Nach Bedarf können weitere Mitgliederversammlungen stattfinden. Der Vorstand hat zu allen Mitgliederversammlungen mindestens 14 Tage vorher in Textform unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Bei Beschlussfassungen entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmt ist. Zu einem Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zu einem Beschluss über Zweckänderungen oder über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder erforderlich.

Über die Mitgliederversammlung sind Protokolle zu führen, die insbesondere alle Beschlüsse enthalten. Die Protokolle sind vom jeweiligen Versammlungsleiter und von dem von ihm vorab hierzu bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung kann ihre Arbeitsweise sowie die des Vorstandes in einer Geschäftsordnung umfassend regeln.

Über die Mitglieder wird ein Verzeichnis geführt. Anschriftenänderungen haben die Mitglieder unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen. Die Mitglieder werden gebeten, ihre jeweilige aktuelle E-Mail-Adresse anzugeben und erklären sich mit der Bekanntgabe zur Entlastung der Vereinsverwaltung damit einverstanden, dass alle den Verein betreffenden Vorgänge, auch solche die der Textform bedürfen, wie z.B. Einladungen zur Mitgliederversammlung, ihnen auch auf diesem Wege wirksam zugesandt werden können.

§ 9 Auflösung

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Verein „Gemeinschaft für Mission und Lebenshilfe e.V.“ mit Sitz in Mosbach, VR 308, oder dessen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat oder sofern dieser nicht mehr besteht oder die Steuerbegünstigung gem. §§ 51 f AO nicht mehr gegeben ist, an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für in dieser Satzung genannten Zwecke.

Satzung vom 27.11.2010